



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 16.11.2015
Name Robert Zimmermann
Durchwahl 0711 231-3633
E-Mail Robert.Zimmermann@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 2-3945.23/10
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-
Württemberg
Verband Bauwirtschaft Nordbaden e.V.

 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweise (ZTV BEB-StB 15)
Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweise (TL BEB-StB 15)

1. ARS Nr. 13/2002 vom 16.07.202; Einführungsschreiben UVM vom 11.06.2003 AZ.:
66.3945.23/10 ZTV BEB-StB 02

Anlagen

ARS Nr. 07/2015 vom 17.04.2015, Az.: StB 28/7182.8/3/2404176

ARS Nr. 08/2015 vom 17.04.2015, Az.: StB 28/7182.8/3/2404203

Allgemeines

- (1) Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 07/2015 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) werden die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweise, **ZTV BEB-StB Ausgabe 2015**, bekannt gegeben.
- (2) Zusätzlich werden mit dem beigefügten ARS Nr. 08/2015 des BMVI die Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweise, **TL BEB-StB Ausgabe 2015**, bekannt gegeben.
- (3) Die ZTV BEB-StB 15 behandeln Maßnahmen der Instandhaltung, der Instandsetzung und der Erneuerung von bestehenden Verkehrsflächen aus Beton in Abhängigkeit von deren Zustand und dem angestrebten Erhaltungsziel. Weitere Informationen können dem ARS Nr. 07/2015 sowie dem ARS 08/2015 entnommen werden.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (4) Die ZTV BEB-StB 15 und die TL BEB-StB 15 sind im Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden und ersetzen die derzeit gültige ZTV BEB-StB 02 sowie die TL BEB RH-StB 02.
- (5) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die ZTV BEB-StB 15 und die TL BEB-StB 15 für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen ebenfalls anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.
- (6) Die ZTV BEB-STB Ausgabe 2015 ist bereits mit dem Einführungsschreiben des MVI vom 16.11.2015 zur Fortschreibung der HVA B-StB Ausgabe November 2014 in der Baubeschreibung Abschnitt 5.1 in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen hinterlegt und kann somit zum Vertragsbestandteil erklärt werden.

Bezug der Unterlagen

- (7) Die ZTV BEB-StB 15 sowie die TL BEB-STB 15 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Schlussbestimmungen

- (8) Die unter Bezug 1 genannten Schreiben werden hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt.
- (9) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 04 Straßenbefestigung im Sachgebiet 04.6 Straßenerhaltung eingestellt.

gez. Dittmann



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Gerhard Rühmkorf
Leiter der Unterabteilung StB 2
- Straßeninvestitionspolitik, Erhaltung,
Finanzierung -

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5280
FAX +49 (0)228 99-300-807-5280
ref-stb28@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2015

**Sachgebiet 04.6: Straßenbefestigungen;
Straßenerhaltung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Beton-
bauweisen, Ausgabe 2015 (ZTV BEB-StB 15)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)
Nr. 13/2002 vom 16. Juli 2002
S 26/38.56.05-15/9 Va 2002

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3/2404176

Datum: Bonn, 17.04.2015

Seite 1 von 2





Seite 2 von 3

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2002 (ZTV BEB-StB 02) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2015 (ZTV BEB-StB 15) vor.

Die ZTV BEB-StB 15 behandeln Maßnahmen der Instandhaltung, der Instandsetzung und der Erneuerung von bestehenden Verkehrsflächen aus Beton in Abhängigkeit von deren Zustand und dem angestrebten Erhaltungsziel.

Sie ersetzen zusammen mit den „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“ (TL BEB-StB 15) die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen“ (ZTV BEB-StB 02).

Entfallen sind folgende Bauweisen:

- Die abtragenden Verfahren Fräsen, Hochdruckwasserstrahlen, Strahlen mit oder ohne Wasserzusatz, Stahlstrahlen, Abstemmen und Maschinelles Stocken und
- Beschränkung der nachträglichen Verankerung auf die Schrägverankerung.

Neu aufgenommen wurden:

- Vorbereitende Arbeiten (Ausbau von Platten und Plattenteilen, Ausbau von Fahrbahnstreifen, Vorbereiten der Betondecke für die Überbauung im Hocheinbau und Ausbau der Betondecke auf volle Breite),
- zusätzliche Unterpressbaustoffe (Polyurethanharz und Silikatharz),
- Schnellbetonsysteme für kurze Sperrzeiten.

Die Struktur der ZTV wurde systematisiert und vereinheitlicht, um die Anwendung zu erleichtern (ein Bauverfahren – ein Abschnitt). Die grundlegende Gliederung in Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung wurde dabei beibehalten.



Seite 3 von 3

Die Behandlung von Mängeln ist im „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“, Abschnitt 3.10 Mängelansprüche geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades oder der Ebenheit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich dann nach den im Anhang G der ZTV Beton-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

Mein im Bezug genanntes Schreiben hebe ich auf.

Ich gebe die ZTV BEB-StB 15 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV BEB-StB 15 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Ich bitte mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses für die Bundesfernstraßen zu übersenden.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die ZTV BEB-StB 15 unter der Nr. 2014 / 0148 / D durchgeführt.

Die ZTV BEB-StB 15 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte





Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5280
FAX +49 (0)228 99-300-807-5280

ref-stb28@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2015

**Sachgebiet 06.: Straßen-Baustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen, Ausgabe 2015 (TL BEB-StB 15)

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)

Nr. 02/2004 vom 08. Januar 2004

S 26/38.56.40-05/53. Va 2003

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3/2404203

Datum: Bonn, 17.04.2015

Seite 1 von 2

Im Zuge der Erarbeitung der ZTV BEB-StB 15 wurden in der FGSV im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder die „Technischen Lieferbedingungen/Technischen Prüfvorschriften für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsharz-





Seite 2 von 3

mörtel für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen“ (TL BEB RH-StB 02/TP BEB RH-StB 02) überarbeitet und liegen nun als „Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2015 (TL BEB-StB 15) vor.

Die TL BEB-StB 15 behandeln alle Baustoffe und Baustoffsysteme, die im Zuge der Baulichen Erhaltung von bestehenden Verkehrsflächen aus Beton zur Anwendung kommen.

Sie ersetzen zusammen mit den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2015 (ZTV BEB-StB 15) die „Technischen Lieferbedingungen für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsharmörtel für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen“ (TL BEB RH-StB 02).

Soweit hier Regelungen zu Produkten getroffen werden, die im Rahmen der Bauproduktenverordnung europäisch genormt sind, wurden diese Regelungen bei der Erstellung der TL BEB-StB 15 berücksichtigt.

In der TL BEB-StB 15 wurden Regelungen für alle Baustoffe und Baustoffsysteme aufgenommen, die im Rahmen der Baulichen Erhaltung von Verkehrsflächen aus Beton zur Anwendung kommen. Neu aufgenommen wurden:

- Hydraulisch gebundene Baustoffgemische (Beton für Fahrbahndecken, Schnellerhärtender Reparaturbeton, Schnellbeton, Dränbeton, Unterpressmörtel, PCC-Mörtel),
- Chemische Baustoffe und Baustoffgemische mit chemischem Bindemittel (PC-Mörtel, Silikatharz, Polyurethan-Hartschaum, PUR-Montageschaum),
- Fugenfüllsysteme und
- Sonstige Baustoffe (Dübel, Anker, Schräganker und Klebeanker, Unterlagsstoffe).



Seite 3 von 3

Mein im Bezug genanntes Schreiben hebe ich mit Ausnahme der Regelungen zu den TP BEB RH-StB 02 auf.

Ich gebe die TL BEB-StB 15 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL BEB-StB 15 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Ich bitte mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses für die Bundesfernstraßen zu übersenden.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die TL BEB-StB 15 unter der Nr. 2014 / 0227 / D durchgeführt.

Die TL BEB-StB 15 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte

